

Anlage 3.a zum Rundschreiben vom 16.10.2008

Änderungen der Allgemeinen Freistellungsverordnung mit Relevanz für die ERP- und KfW-Kreditprogramme

	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (neu)	KMU-Freistellungsverordnung (alt)
Anwendungsbereich	<p>Von einer Förderung ausgeschlossen sind Investitionen von professionellen Straßengütertransportunternehmen und Luftverkehrsunternehmen (Hauptgeschäftszweck) in Beförderungsmittel für den Transport und in Ausrüstungsgüter.</p> <p>Unternehmen sind nicht förderfähig, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.</p> <p>Die AGVO enthält eine vereinfachte Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Artikel 1 Ziffer 7 AGVO).</p>	<p>Von einer Förderung ausgeschlossen sind Investitionen in Beförderungsmittel für den Transport von professionellen Transportunternehmen (Hauptgeschäftszweck).</p> <p>keine Regelung</p> <p>Es gilt die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.</p>
Formale Anforderungen	<p>Die Beihilferegelerung muss einen ausdrücklichen Hinweis auf die Internetadresse mit dem genauen Wortlaut der Beihilferegelerung enthalten.</p> <p>Jede Zusage muss einen ausdrücklichen Verweis auf die Bestimmungen der AGVO enthalten.</p>	<p>keine Regelung</p> <p>keine Regelung</p>
Investitions- und Artikel 15 AGVO	<p>Maximale Beihilfeintensität: KU 20 % MU 10 % Voraussetzung der Förderung immaterieller</p>	<p>Maximale Beihilfeintensität KU 15 % MU 7,5 % keine Regelung</p>

	<p>Vermögensgegenstände: Sie müssen vom Antragsteller zu Marktbedingungen erworben, durch ihn genutzt und mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden.</p> <p>Die Übernahme eines Unternehmens ist nur möglich, wenn dieses von einem unabhängigen Investor (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor Erwerb) erworben wird. Eine Ausnahmeregelung gilt für kleine Unternehmen im Sinne der EU-Definition.</p> <p>Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile ist nicht zulässig</p>	<p>keine Regelung</p> <p>keine Regelung</p>
<p>Umweltschutzbeihilfen, Art. 17 ff AGVO</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionsbeihilfen zur Übererfüllung von Gemeinschaftsnormen: Maximale Beihilfeintensität: 35 % 2. Investitionsbeihilfen für die Anschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugen: Maximale Beihilfeintensität: 35 % 3. Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen: Maximale Beihilfeintensität: 20 % 4. Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme Kopplung: Maximale Beihilfeintensität: 45 % 5. Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien: Maximale Beihilfeintensität: 45 % <p>Beihilfefähig sind grundsätzlich die Investitionsmehrkosten ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und Kosten.</p>	<p>keine Umweltschutzbeihilfen möglich (aber Förderung nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen).</p>